



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schick und den Hofrat Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Vitecek, über die Revision des S C in K, vertreten durch Dr. Eveline Landmann, Rechtsanwalt in 6322 Kirchbichl, Oberndorferstraße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 27. Oktober 2020, Zl. LVwG-2020/33/2059-3, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Kufstein), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Lenkberechtigung des Revisionswerbers durch Bestätigung des Vorstellungsbescheides der belangten Behörde vom 5. August 2020 für die Dauer von zwölf Monaten (gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides vom 28. Mai 2020) gemäß (u.a.) § 7 Abs. 3 Z 3 iVm § 26 Abs. 2a FSG entzogen und begleitende Maßnahmen (Nachschulung und Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt verkehrspsychologischer Stellungnahmen) angeordnet.

Gleichzeitig wurde gemäß § 25a VwGG ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei.

- 2 In der Begründung stellte das Verwaltungsgericht nach durchgeführter Verhandlung (teils unter der Überschrift „Sachverhalt“, teils aber auch unter „Beweiswürdigung“ bzw. „Rechtliche Erwägungen“) - hier auf das Wesentliche zusammengefasst - fest, der Revisionswerber habe am 17. Mai 2020 als Lenker eines Motorrades „mit dem Vorderrad in der Luft (,Wheelie‘)“ noch innerhalb des Ortsgebietes (vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit 60 km/h) mit hoher Geschwindigkeit (der Revisionswerber habe 100 km/h zugestanden) einen zivilen Streifenwagen bei gleichzeitigem Überfahren einer Sperrlinie überholt, wobei sich in diesem Bereich auch ein Schutzweg bei einer Freizeitanlage befunden habe.



- 3 Danach habe der Revisionswerber auf der Bundesstraße bei einem weiteren Überholvorgang die dort (weiterhin) vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit 60 km/h abermals „erheblich überschritten“ und wiederum die Sperrlinie überfahren.
- 4 Rechtlich qualifizierte das Verwaltungsgericht die genannten Übertretungen von Verkehrsvorschriften durch den Revisionswerber als Verhalten, das an sich geeignet sei, besonders gefährliche Verhältnisse iSd. § 7 Abs. 3 Z 3 FSG herbeizuführen, und welches zwingend zur Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs. 2a FSG führe. Die Dauer der Entziehung wurde vor dem Hintergrund der letztgenannten Bestimmung damit begründet, dass der Revisionswerber mit dem genannten Verhalten innerhalb von fünfzehn Monaten zum zweiten Mal eine Tatsache iSd. § 7 Abs. 3 Z 3 FSG verwirklicht habe (wegen eines entsprechenden Vorfalls am 23. März 2019 sei ihm die Lenkberechtigung bereits für die Dauer von neun Monaten entzogen worden).
- 5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.
- 6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).
- 7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.
- 8 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat



der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (VwGH 27.4.2020, Ra 2019/11/0045, mwN). Dem Erfordernis einer gesonderten Zulässigkeitsbegründung wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG), Genüge getan (vgl. aus vielen die Beschlüsse VwGH 23.3.2017, Ra 2017/11/0014, und VwGH 1.9.2017, Ra 2017/11/0225, jeweils mwN).

- 9 In den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert vorzubringenden Gründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage dieser uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Dabei hat der Revisionswerber konkret darzulegen, dass der der gegenständlich angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt einer der von ihm ins Treffen geführten hg. Entscheidungen gleicht, das Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall dennoch anders entschieden hat und es damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist, wobei die bloße Wiedergabe von Rechtssätzen zu verschiedenen hg. Entscheidungen nicht ausreicht. Ebenso reicht auch die bloße Nennung von hg. Entscheidungen nach Datum und Geschäftszahl, ohne auf konkrete Unterschiede in dieser Rechtsprechung hinzuweisen, nicht aus (vgl. zum Ganzen den Beschluss VwGH 23.4.2018, Ra 2018/11/0066, mwN).
- 10 Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit vor, das angefochtene Erkenntnis weiche von der hg. Judikatur zur Begründungspflicht ab (Hinweis auf VwGH 14.12.2017, Ra 2017/07/0089), weil das Verwaltungsgericht nicht festgestellt habe, mit welcher Geschwindigkeit der Revisionswerber das Kraftfahrzeug im Ortsgebiet gelenkt habe und ob diese geeignet gewesen sei, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.



- 11 Damit wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht aufgezeigt, weil das Verwaltungsgericht im angefochtenen Erkenntnis (Seite 12) erkennbar die Angaben des Revisionswerbers in der Verhandlung (dieser habe „zugestanden, in diesem Bereich eine Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren sein“) zugrunde legte. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Aufbau der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses (auch wenn er nicht zur Gänze den im zitierten Erkenntnis Ra 2017/07/0089, Rn 25, dargelegten Vorgaben entspricht) zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung führt.
- 12 Mit dem weiteren Vorbringen, es sei beim gegenständlichen „Fahren auf dem Hinterrad“ und dem Überfahren der Sperrlinie „nach ständiger Rechtsprechung doch zu hinterfragen, ... welche objektiv möglichen Umstände geherrscht haben“, wird die Zulässigkeit schon mangels konkreter Bezeichnung jener hg. Judikatur, von der das angefochtene Erkenntnis nach Meinung des Revisionswerbers abgewichen sei, nicht gesetzmäßig aufgezeigt.
- 13 Gleiches gilt für die Benennung jener im angefochtenen Erkenntnis zitierten Erkenntnisse, aus denen nach Meinung des Revisionswerbers für den vorliegenden Fall - gerade nichts - zu gewinnen sei.
- 14 Der Verwaltungsgerichtshof hat im Beschluss vom 15. November 2018, Ra 2018/11/0220, die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „besonders gefährliche Verhältnisse“ iSd. § 7 Abs. 3 Z 3 FSG bei einem vergleichbaren Fahrmanöver eines sog. „Wheelie“ (Hochheben des Vorderrads des Motorrades und Fahren auf dem Hinterrad) im Zusammenhang mit den fallbezogenen Begleitumständen als vertretbare Beurteilung angesehen und dazu u.a. ausgeführt:
- „20 ... Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Beschluss vom 21. September 2018, Ra 2017/02/0201, den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes beipflichtend, betont, dass die volle Beherrschbarkeit eines Motorrades nur dann gewährleistet ist, wenn beide Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen, und dass der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrades das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad widerspreche. Die bloße Möglichkeit, das Vorderrad während der Fahrt





von der Fahrbahn abzuheben, reiche nicht aus, diese Fahrweise gemäß dem KFG 1967 als der Eigenart des Kraftfahrzeugs entsprechend anzusehen.

- 21 Die Einschätzung des Verwaltungsgerichtes, die Fahrweise des Revisionswerbers stelle ein krasses Fehlverhalten und mithin einen schweren Verstoß gegen Verkehrsvorschriften dar, ist aus diesen Erwägungen nicht als rechtswidrig zu erkennen (vgl. auch OGH 30.7.2013, 2Ob 128/13g).
- 22 Ein Abweichen von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auch insofern nicht zu erblicken, als das Verwaltungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, dass eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG nicht voraussetzt, dass es zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist, sondern es vielmehr genüge, dass der Verstoß gegen Verkehrsvorschriften - hier: § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG 1967 - unter Umständen erfolgte, die das Verhalten des Lenkers so wie in den in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl. VwGH 23.3.2004, 2002/11/0135; daran anknüpfend zB. VwGH 23.1.2007, 2005/11/0023; 21.11.2017, Ra 2017/11/0261).

...“

- 15 Eine beinahe gleichlautende Begründung bildet den Kern des angefochtenen Erkenntnisses (wenngleich dort - Seite 13 - nicht offengelegt wird, dass diese Begründung dem vorhin zitierten hg. Beschluss entnommen ist).
- 16 Wenn daher im vorliegenden Fall das als „Wheelie“ ausgestaltete Überholmanöver des Revisionswerbers in Verbindung mit dem Überfahren der Sperrlinie (nach den Feststellungen noch dazu im Bereich eines Schutzweges) und der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung vom Verwaltungsgericht als Verhalten gewertet wurde, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse iSd. § 7 Abs. 3 Z 3 FSG herbeizuführen, so bewegt sich diese Beurteilung innerhalb der Leitlinien der zitierten hg. Judikatur.
- 17 Da die Revision somit keine Rechtsfragen aufwirft, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war sie zurückzuweisen.

W i e n , am 4. März 2021



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Visintiner über die Beschwerde des Herrn AA, vertreten durch Rechtsanwältin BB, Adresse 1, Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 05.08.2020, ZI ***, betreffend eine Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

1. Die Beschwerde wird als **unbegründet abgewiesen**.
2. Die **ordentliche Revision** ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG **nicht zulässig**.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 28.05.2020, ***, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen auf die Dauer von zwölf Monaten gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides entzogen. Weiters wurde dem Beschwerdeführer, sofern er Besitzer weiterer Nicht-EWR-Lenkberechtigungen oder ausländischer EWR-Führerscheine ist, diese Lenkberechtigungen entzogen. Als begleitende Maßnahme wurde zudem eine Nachschulung angeordnet und zusätzlich angeordnet ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten samt verkehrspsychologischer Stellungnahme über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 FSG beizubringen.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y keine Folge gegeben.

Dagegen hat Herr AA rechtsfreundlich vertreten fristgerecht Beschwerde erhoben und darin ausgeführt wie folgt:

„In vorstehend bezeichneter Verwaltungssache erhebt AA durch seine ausgewiesene anwaltliche Vertreterin RA BB binnen offener Frist

Beschwerde

*an das Landesverwaltungsgericht Tirol wider den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 05.08.2020 zu ***, der Beschwerdeführervertreterin zugestellt am 14.08.2020.*

Der Bescheid vom 05.08.2020 wird in dem Umfang angefochten, als dem Beschwerdeführer I. hinsichtlich sämtlicher Klassen (§ 2 FSG) gem. der §§ 3 Abs. 1 Zif. 2, 7 Abs. 3 Zif. 3, 24 Abs. 1 Zif. 1, 26 Abs. 2a, 29 u. 35 FSG unter Anwendung von § 57 Abs. 1 AVG wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkerberechtigung auf die Dauer von zwölf Monaten entzogen wird;

II. gleichzeitig eine Entziehung ausländischer Lenkerberechtigungen ausgesprochen sowie

III. gemäß § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens (samt verkehrspsychologischer Stellungnahme) über die gesundheitliche Eignung gem. § 8 FSG angeordnet wird.

I Sachverhalt

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28.05.2020 wurden die vorstehenden, nunmehr angefochtenen Maßnahmen verfügt. Begründet wurde dies damit, dass der Vorstellungswerber die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h erheblich überschritten habe - dies auch im Bereich eines Schutzweges, wobei er ein Polizeizivildfahrzeug nur auf dem Hinterrad fahrend überholt und mehrmals Sperrlinien überfahren hätte. Die weitere Begründung erschöpfte sich im wesentlichen in der Zitierung von § 7 Abs. 3 Zif.3 FSG und der Feststellung, dass dem Vorstellungswerber bereits im Jahr 2019 der Führerschein für die Dauer von neun Monaten entzogen worden sei.

Da diese Erwägungen der belangten Behörde jedoch in keinem Falle ausreichend waren, einen Führerscheinentzug für die Dauer von zwölf Monaten und die Anordnung weiterer Maßnahmen zu rechtfertigen, wurde vom Beschwerdeführer am 05.06.2020 persönlich kurz und handschriftlich Vorstellung erhoben und diese dann von der Beschwerdeführervertreterin mit Schriftsatz vom 08.07.2020 detailliert ausgeführt.

Ohne auf diese Ausführungen einzugehen oder weitere Ermittlungen durchzuführen, wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers im weiteren mittels des nunmehr angefochtenen Bescheides vom 05.08.2020 keine Folge gegeben.

II Beschwerdegünde

Der Bescheid vom 05.08.2020 wird wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Rechtswidrigkeiten des Inhaltes bekämpft.

Zum Beschwerdepunkt der Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Es wäre gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Aufgabe der belangten Behörde gewesen, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu erheben und diesen in dem bekämpften Bescheid in den relevanten Punkten so detailliert und konkret wiederzugeben, dass die daran angeknüpften Rechtsfolgen nachvollzieh- und überprüfbar sind. Dies wurde von der belangten Behörde in rechtswidriger Weise unterlassen.

Die belangte Behörde beschränkte ihre Feststellungen darauf, dass es um eine Fahrt in X zwischen zwei Kreisverkehren (hin- und zurück), wobei sich auf dieser Strecke ein Schutzweg befinden würde, gehen würde, es seien Sperrlinien überfahren worden und es sei ein Überholvorgang nur auf dem Hinterrad fahrend erfolgt.

*Bezüglich weiterer Feststellungen wurde von der belangten Behörde auf das Verfahren zu *** verwiesen, in dem über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt worden sei. Obwohl das diesbezügliche Straferkenntnis vom 05.06.2020 nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern dagegen vom Beschwerdeführer am 01.07.2020 Beschwerde erhoben worden ist, sodass das gesamte Verfahren derzeit beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängig ist, stützt die belangte Behörde nunmehr ihre Sachverhaltsfeststellungen auf eben diesen Akt. Da dieses Verfahren aber nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist es auch nicht möglich, die in diesem Verfahren getätigten Feststellungen in das nunmehr beschwerdegegenständliche Verfahren zu übernehmen.*

*Zu Unrecht den Feststellungen in diesem nicht rechtskräftigen Verfahren zu *** folgend, führte die belangte Behörde aus, dass sie davon ausgehe, dass der Beschwerdeführer jedenfalls auf dem Schutzweg auf Höhe des Erlebnisbades „CC“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h erheblich überschritten habe und zwar sowohl bei der Fahrt Richtung Innsbruck als auch bei der Fahrt zurück in Richtung X. Er sei aufgefallen, weil er einen Zivilstreifenwagen überholt habe und nur auf dem Hinterrad seines Motorrades gefahren sei. Weiters habe er Sperrlinien überfahren und seien Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgt.*

Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass der belangten Behörde eine Anzeige der Polizeiinspektion X vom 25.05.2020 vorliege sowie ein Bericht vom 15.06.2020 – somit erst nach Entzug der Lenkerberechtigung – und dass beim Tacho des Dienstfahrzeuges eine Geschwindigkeit von 100 bis 120 km/h abzulesen gewesen wäre.

Dass der den Beschwerdeführer verfolgende Zivilstreifenwagen aufgrund des Überholmanövers des Beschwerdeführers zuerst nicht auf diesen aufschließen konnte und erst anschließend zu einer „Aufholjagd“ startete, blieb von der belangten Behörde völlig unbeachtet.

*Wenn die belangte Behörde auf das zu *** geführte Verfahren verweist, so sei angemerkt, dass bezüglich der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit – siehe Faktum 1 – lediglich angeführt wird, dass der Beschwerdeführer die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h „erheblich“ überschritten habe. Was unter „erheblich“ zu verstehen sei, wird dabei weder ausgeführt noch handelt es sich hierbei um einen klar definierten Begriff. Eine derartig ungenaue Angabe reicht*

aber keinesfalls aus, um die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers in Frage zu stellen.

Nicht einmal die Vorfallsörtlichkeit und die dort angebrachten relevanten Verkehrszeichen und Tafeln werden von der belangten Behörde so konkret festgestellt, dass nachvollziehbar wäre, wo und falls überhaupt, der Beschwerdeführer im Ortsgebiet oder gar auf oder im Bereich eines Schutzweges eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hätte.

Tatsächlich befindet sich, wenn man vom Kreisverkehr im Bereich des Einkaufszentrums Interspar in Richtung Westen fährt, auf der Höhe des „CC“ ein Schutzweg. Nach dem „CC“ unmittelbar bei der Abzweigung der zur Hausnummer *** führenden DD-Straße steht das Ortsanfang- und Ortsendeschild von X. Nach dem Schutzweg auf Höhe des „CC“ befindet sich in Richtung Westen bis zum Kreisverkehr jedenfalls kein weiterer Schutzweg mehr. Ca. 20 oder 30 Meter vor dem Kreisverkehr Autobahnauffahrt X-West befindet sich eine 50er-Beschränkung in Richtung Westen. Fährt man von diesem Kreisverkehr bei der Autobahnauffahrt wieder in Richtung Osten nach X, befindet sich auf der gleichen Höhe mit der Tafel der 50er-Beschränkung in Richtung Westen eine 60er-Beschränkung in Richtung Osten. Diese Beschränkung liegt jedoch noch westlich und außerhalb des Ortsgebietes von X, da sich das diesbezügliche Ortschild, wie bereits dargestellt, erst im Bereich der zur Hausnummer? führenden DD-Straße befindet.

Bei richtiger Erhebung des Sachverhaltes - die in diesem Falle zwingend die Vorfallsörtlichkeit umfasst - hätte die belangte Behörde feststellen müssen, dass es keinen Nachweis gibt, dass der Beschwerdeführer im Ortsgebiet und im Bereich des Schutzweges beim Erlebnisbad „CC“ eine relevante Geschwindigkeitsübertretung begangen hätte.

Somit wäre jeder Anlass für einen Entzug der Lenkerberechtigung entfallen, da das Überfahren einer Sperrlinie an sich noch keinen Führerscheinentzug rechtfertigen würde.

Zum Beschwerdepunkt der Rechtswidrigkeit des Inhaltes

Es ist rechtswidrig, über den Beschwerdeführer einen Führerscheinentzug wegen einer Tat zu verhängen, die er nicht begangen hat. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird grundsätzlich auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen. Der Beschwerdeführer hat jedenfalls Anspruch darauf, nur wegen eines Verstoßes mit einem Führerscheinentzug bedacht zu werden, dessen er zurecht bezichtigt wird. Von einem diesbezüglichen Nachweis kann im gegenständlichen Fall jedoch nicht auszugehen werden, da bereits die Darstellung der Örtlichkeit sowohl im gegenständlichen Verfahren als auch in dem zu *** geführten einerseits völlig ungenau und andererseits nicht richtig ist.

Gerade die örtlichen Gegebenheiten sind aber ausschlaggebend, da dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, dass er im Ortsgebiet und auf einem Schutzweg bzw. in dessen Bereich unter besonders gefährlichen Verhältnissen eine Rechtsübertretung begangen hätte.

Richtig ist zwar, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm gegenüber der Polizei auch zugestanden, einmal knapp über 100 km/h gefahren ist. Diese Geschwindigkeit erreichte er jedoch weder im Ortsgebiet noch auf einem Schutzweg oder in dessen Nahbereich.

Die Ortstafel von X befindet sich vor der Abzweigung der zur Hausnummer *** führenden DD-Straße von der B***. Der Beschwerdeführer erreichte die von ihm zugestandene Geschwindigkeit von 100 km/h nur außerhalb des Ortsgebietes von X auf der Freilandstraße zwischen der Ortstafel von X und dem Kreisverkehr der Autobahnauffahrt X-West und somit fernab von dem gegenständlichen Schutzweg. Das Überschreiten der in diesem Bereich gültigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 40 km/h stellt zwar eine Verwaltungsübertretung dar, berechtigt jedoch noch zu keinem Führerscheinentzug.

Die Angabe der Polizei, dass der Tacho ihres Fahrzeuges bei der Nachfahrt einmal 120 km/h angezeigt habe, mag richtig sein, doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Polizei – wie sie ja selbst bestätigt - erst zum Vorstellungswerber aufschließen habe zu müssen, sodass keine Nachfahrt mit der gleichen Geschwindigkeit des Motorrades erfolgt ist, sondern ein Versuch des Einholens des Motorrades, was zwingend beinhaltet, dass die Polizei schneller fahren musste als der Beschwerdeführer. Zu einem Nachfahren der Polizei hinter dem Beschwerdeführer ist es schon deshalb nicht gekommen, weil der Beschwerdeführer seinerseits überholte und davonfuhr, während die Polizei zuerst durch die vor ihr fahrenden Fahrzeuge aufgehalten worden ist und erst anschließend ihre „Aufholjagd starten konnte. Aus der Ablesung des Tachos des Polizeifahrzeuges ist somit so wenig zu gewinnen, dass sie nicht gerechtfertigt ist, darauf einen Führerscheinentzug zu stützen.

Richtig ist, dass der Beschwerdeführer zweimal Sperrlinien überfahren hat, sodass diesbezüglich eine angemessene Geldstrafe über ihn zu verhängen sein wird. Das Überfahren der Sperrlinien begründet jedoch eben so wenig einen Führerscheinentzug, wie der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Zivilstreife überholt hat und dabei kurz nur auf dem Hinterreifen anstelle auf beiden Rädern gefahren ist.

Was das Fahren auf einem Hinterrad betrifft, wird von der belangten Behörde, wenn sie sich auf den Akt zu zu *** beruft, im übrigen übersehen, dass dort zwar dem Beschwerdeführer von der Behörde zum Vorwurf gemacht wird, dass er sich im Verkehr nicht der Eigenart seines Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten habe, da er lediglich auf dem Hinterrad gefahren sei, sodass er gegen § 102 Abs.3 4 Satz KFG verstoßen habe, dass die betreffende Gesetzesstelle aber jedoch wie folgt lautet:

„Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Renützung einer Fernsprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. “

Obwohl keine Übereinstimmung zwischen der Gesetzesstelle und dem Verhalten des Beschwerdeführers besteht, nimmt die belangte Behörde diese Ausführungen als Grundlage für ihren Führerscheinentzug. Jedenfalls trifft der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 102 Abs 3 4 Satz KFG den Beschwerdeführer zu Unrecht und ist aus den gegenständlichen Akten nicht ableitbar.

Dass der Beschwerdeführer irgendwelche entzugsrelevanten Übertretungen im Bereich eines Schutzweges begangen hätte, ergibt sich aus der Aktenlage jedenfalls nicht. Weder herrschten im übrigen schlechte Sicht- oder Straßenverhältnisse, noch kam es zu Gefährdungssituationen anderer Verkehrsteilnehmer.

Es mag zwar richtig sein, dass der Beschwerdeführer gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verstoßen hat, dies jedoch nicht in einem Ausmaße und Umfange, dass ein Führerscheinentzug - noch dazu von zwölf Monaten - gerechtfertigt wäre.

III Beschwerdebegehren

Sohin stellt der Beschwerdeführer die

Anträge,

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

- a) dieser Beschwerde Folge geben und den bekämpften Bescheid vom 05.08.2020 aufheben und dem Beschwerdeführer seinen Führerschein ausfolgen sowie*
- b) eine mündliche Verhandlung durchführen.*

Z, am 10.09.2020

Für AA"

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu Zahl ***, insbesondere in die Anzeige der Polizeiinspektion X vom 25.05.2020, ZI ***. Weiters wurde Einsicht genommen in die Meldung der Polizeiinspektion X vom 28.03.2019, ZL ***, den Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 04.04.2019, ZI ***, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 05.09.2019, ZI ***. Weiters fand am 15.10.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der Beweis aufgenommen wurde durch Einvernahme des Beschwerdeführers sowie Einvernahme der Meldungsleger RI EE und GI FF.

II. Sachverhalt:

Die Streife X mit GI FF und RI EE führte am 17.05.2020 mit dem Zivilfahrzeug der PI X Kontrollen im Bereich X West auf der B *** durch, weil vermehrt Anzeigen wegen hoher Geschwindigkeitsüberschreitungen gemacht wurden. Gegen 19:51 Uhr fuhr die Streife beim Kreisverkehr bei der Waschanlage bei km 18,20 Richtung Westen. Dabei wurden sie vom Beschwerdeführer mit seinem Motorrad mit dem Kennzeichen *** überholt. In diesem Bereich gilt eine verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h und befindet sich dort auch eine Sperrlinie. Der Beschwerdeführer hat den zivilen Streifenwagen mit hoher Geschwindigkeit und mit dem Vorderrad in der Luft („Wheelie“) und trotz Sperrlinie überholt. Die Meldungsleger haben die Verfolgung aufgenommen, konnten jedoch bis zum Kreisverkehr bei der Autobahnabfahrt X West den Beschwerdeführer nicht einholen bzw nicht aufschließen. Erst beim Kreisverkehr West ist es gelungen, auf den Beschwerdeführer aufzuschließen. Dieser hat im Kreisverkehr umgedreht und ist wieder Richtung Osten und Richtung Ortsgebiet X gefahren. Gegen 19:52 Uhr hat der Beschwerdeführer dann auf der B *** bei km 18,9 in Fahrtrichtung Osten wiederum einen Überholvorgang durchgeführt, wobei wiederum eine Sperrlinie in diesem Bereich überfahren wurde. Auch hat der Beschwerdeführer wiederum die Geschwindigkeit erheblich überschritten, da in diesem Bereich auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h verordnet ist. Den Meldungslegern ist es nicht gelungen auf den Beschwerdeführer aufzuschließen, nachdem auch sie den Überholvorgang

vollzogen hatten, hat der Tachometer des Dienstfahrzeuges 120 km/h angezeigt und konnte immer noch nicht auf den Beschwerdeführer aufgeschlossen werden. Beim Erreichen der Ortstafel hat GI FF als Lenker des Zivilstreifenwagens die Geschwindigkeit massiv reduziert, da es zu gefährlich gewesen wäre, im Ortsgebiet die Verfolgung aufrechtzuerhalten. Die Meldungsleger haben dann beobachtet, dass der Beschwerdeführer mit seinem Motorrad beim Kreisverkehr bei km 18,2 Richtung Waschanlage ausgefahren ist und dort sein Fahrzeug abgestellt hat. Die Meldungsleger sind dann ebenfalls zu diesem Waschplatz hingefahren und haben eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt.

Etwa die Hälfte der Fahrtstrecke zwischen den beiden Kreisverkehren bei der Waschanlage und der Autobahnabfahrt X West von km 18,2 bis km 19,1 befindet sich im Ortsgebiet und ist auf dieser Strecke eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h fast durchgehend verordnet – bis kurz vor dem Kreisverkehr X West, dort gibt es eine 50 km/h Beschränkung. Der Überholvorgang mit dem Wheelie hat in Fahrtrichtung Westen kurz nach dem ersten Kreisverkehr auf der B *** bei km 18,25 stattgefunden. Eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auch nach dem Überholvorgang Richtung Westen festgestellt und wurde bei dem Überholvorgang bei km 18,25 auch die Sperrlinie überfahren. Nach dem Umkehren im Kreisverkehr bei X West wurde vom Beschwerdeführer wiederum ein Überholvorgang durchgeführt und dabei auch die Sperrlinie auf der B *** bei km 18,9 überfahren und wurde wiederum die dort verordnete Geschwindigkeit von 60 km/h erheblich überschritten, weil die Meldungsleger mit dem Streifenfahrzeug nach dem Überholvorgang eine Geschwindigkeit von ca 120 km/h erreicht haben und ein Aufschließen auf den Beschwerdeführer nicht möglich war.

III. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen betreffend Tatzeitpunkt, Tatort und Fahrzeug ergeben sich insbesondere aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion X vom 25.05.2020, ZI ***. Diese Feststellungen werden vom Beschwerdeführer dem Grunde nach auch nicht bestritten.

Die getroffenen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen *** nach dem Kreisverkehr bei km 18,2 das zivile Streifenfahrzeug nur auf dem Hinterrad –sogenannter „Wheelie“- überholt hat und dabei die Sperrlinie überfahren hat, ergibt sich ebenfalls aus der Anzeige der Polizeiinspektion X vom 25.05.2020. Auch beide Meldungsleger haben übereinstimmend und glaubwürdig im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.10.2020 im Rahmen ihrer Einvernahme ausgesagt, dass der Beschwerdeführer kurz nach dem Kreisverkehr das zivile Streifenfahrzeug nur auf dem Hinterrad und eine Sperrlinie überfahrend überholt hat. Die Durchführung eines Wheelies wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten, diesen habe er nach seinen eigenen Angaben jedoch in Fahrtrichtung Westen auf Höhe km 18,7 gemacht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch keinen Zweifel an der glaubwürdigen und vor allem übereinstimmenden Aussage der beiden Meldungsleger. Es sind keine Gründe hervorgetreten, die an der Glaubwürdigkeit der beiden Meldungsleger Zweifel aufkommen ließe.

Die getroffenen Feststellungen, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit, die in diesem Bereich mit 60 km/h verordnet ist und teilweise im Ortsgebiet liegt, erheblich überschritten hat, dies sowohl in Fahrtrichtung Westen als auch in Fahrtrichtung Osten, ergibt sich ebenfalls aus der Anzeige der Polizeiinspektion X vom 25.05.2020. Beide Meldungsleger haben glaubwürdig, widerspruchsfrei und übereinstimmend im Rahmen ihrer Vernehmung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.10.2020 ausgesagt, dass der Beschwerdeführer auf der B *** in Fahrtrichtung Westen die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h erheblich überschritten hat. Nach den Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat dieser angegeben, dass er ca 100 km/h gefahren ist. Auch nach dem Umkehren im Kreisverkehr bei X West haben die beiden Meldungsleger übereinstimmend und glaubwürdig ausgesagt, dass der Beschwerdeführer bei km 18,9 einen Überholvorgang durchgeführt hat, dabei eine Sperrlinie überfahren hat und hier ebenfalls die verordnete Geschwindigkeit von 60 km/h erheblich überschritten hat. Auch der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 15.10.2020 zugegeben, dass er in diesen Bereichen die Geschwindigkeit erheblich überschritten hat, jedoch maximal 100 km/h schnell gefahren ist. Auch das zweimalige Überfahren der Sperrlinie wurde vom Beschwerdeführer zugestanden. Ebenfalls außer Streit gestellt hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2020, dass er nur auf dem Hinterrad fahrend einen Überholvorgang durchgeführt hat.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme insbesondere der glaubwürdigen, widerspruchsfreien und übereinstimmenden Aussagen der beiden Meldungsleger RI EE und GI FF steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol fest, dass der Beschwerdeführer am 17.05.2020 um 19:52 Uhr auf der B *** mit dem Motorrad mit dem Kennzeichen *** bei km 18,25 das zivile Streifenfahrzeug der PI X nur auf dem Hinterrad fahrend („Wheelie“) überholt hat und dabei auch die dort angebrachte Sperrlinie überfahren hat. Da in diesem Bereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h verordnet ist, hat der Beschwerdeführer auch in diesem Bereich die Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h erheblich überschritten. Dies in Fahrtrichtung Westen. Weiters steht für das Landesverwaltungsgericht fest, dass der Beschwerdeführer dann in Fahrtrichtung Osten auf der B *** bei km 18,9 um 19:53 Uhr wiederum einen Überholvorgang durchgeführt hat, wobei in diesem Bereich wiederum die Sperrlinie überfahren wurde. Auch in diesem Bereich, in dem eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h verordnet ist, hat der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit erheblich überschritten. Aufgrund des Ergebnisses des Beweisverfahrens hat der Beschwerdeführer daher Verwaltungsübertretungen nach § 52 lit a Z 10a StVO, § 9 Abs 1 StVO sowie § 102 Abs 3 vierter Satz KFG begangen.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung lauten wie folgt:

„§ 9.

Verhalten bei Bodenmarkierungen

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näherliegt.

[...]

„§ 52.

Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

10a.

"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetzes lautet wie folgt

„§ 102.

Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

[...]

(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muß die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten und muß beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Lenkberechtigung erteilt wurde, erfüllen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.

[...]"

Die hier relevanten Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten wie folgt:

*„§ 7.
Verkehrszuverlässigkeit*

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

[...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[...]

3. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 90 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 100 km/h, das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen;

[...]

*§ 24.
Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung*

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
[...]

§ 25.

Dauer der Entziehung

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
[...]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei

Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

§ 26.

Sonderfälle der Entziehung

[...]

(2a) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

[...]“

V. Rechtliche Erwägungen:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol fest, dass der Beschwerdeführer am 17.05.2020 mit seinem Motorrad mit dem Kennzeichen *** um 19:51 Uhr auf der B *** bei km 18,25 das zivile Streifenfahrzeug der PI X nur auf dem Hinterrad fahrend überholt und dabei die Sperrlinie überfahren hat und weiterhin die in diesem Bereich verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h erheblich überschritten hat. Dieser Bereich befindet sich im Ortsgebiet und ist auch der Schutzweg im Bereich der Freizeitanlage „CC“ noch innerhalb des Ortsgebietes gelegen. Der Beschwerdeführer hat zugestanden, in diesem Bereich eine Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren zu sein. Ebenfalls steht für das Landesverwaltungsgericht Tirol fest, dass der Beschwerdeführer auf der B *** bei km 18,9 einen Überholvorgang gesetzt hat und dabei wiederum die Sperrlinie überfahren hat und auch hier in diesem Bereich die dort verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h erheblich überschritten hat.

Diese festgestellten Übertretungen sind nach § 7 Abs 3 Z 3 des Führerscheingesetzes als solche zu werten, dass diese als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 des § 7 zu gelten haben. Nach der Bestimmung des § 7 Abs 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; Als Verhalten das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter anderem auch auf Schutzwegen.

Für die Annahme einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 3 FSG kommt es nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer im konkreten andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hat. Entscheidend ist, ob der Beschwerdeführer als Lenker eines Kraftfahrzeuges ein Verhalten gesetzt hat, das so wie in § 7 Abs 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl VwGH 23.03.2004, 2002/11/0135). Ein Kraftfahrzeuglenker der – wie der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall – einen „Wheelie“

auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr durchführt, verhält sich daher im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend (Verstoß gegen § 102 Abs 3 vierter Satz KFG).

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Beschluss vom 21.09.2018, Ra 2017/02/0201, betont, dass die volle Beherrschbarkeit eines Motorrades nur dann gewährleistet ist, wenn beide Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen, und dass der solcher Art vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrades das absichtliche Fahren nur auf dem Hinterrad widerspreche. Eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG setzt nicht voraus, dass es zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gekommen ist, sondern es genügt vielmehr, dass der Verstoß gegen Verkehrsvorschriften – hier unter anderem § 102 Abs 3 vierter Satz KFG – unter Umständen erfolgte, die das Verhalten des Lenkers sowie den in § 7 Abs 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen als an sich geeignet erscheinen lassen, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen (vgl. VwGH 23.03.2004, 2002/11/0135 und daran anknüpfend zum Beispiel VwGH 23.01.2007, 2005/11/0023; 21.11.2017, Ra 2017/11/0261).

Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, ist von der Behörde die Lenkberechtigung entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit (§ 7 FSG) ist als administrative Sicherungsmaßnahme und nicht als Strafe zu qualifizieren (vgl. VwGH vom 25.11.2003, 2002/11/0124).

§ 26 FSG sieht ein Sonderregime von (Mindest-) Entziehungsdauern vor, die von der Grundregel des § 25 Abs 3 FSG abweichen. Im Fall einer Begehung eines Deliktes nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG ist gemäß § 26 Abs 2 a FSG im Falle der erstmaligen Begehung eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten festzulegen.

Dem Beschwerdeführer wurde wegen eines Vorfalles vom 23.03.2019 mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 04.04.2019, ZI *** unter anderem wegen § 7 Abs 3 Z 3 FSG die Lenkberechtigung auf die Dauer von neun Monaten entzogen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 12.09.2019, ZI ***, wurde der gegen den Mandatsbescheid erhobenen Vorstellung keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat innerhalb von fünfzehn Monaten bereits zum zweiten Mal Übertretungen gesetzt, die die Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 Abs 3 Z 3 FSG in Zweifel ziehen lassen.

Unter Hinweis auf die erhobenen Feststellungen und Erwägungen ist festzuhalten, dass für das erkennende Gericht keine Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen begangen hat, die im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 FSG geeignet waren, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Insbesondere auch unter Hinweis auf die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und den im § 7 Abs 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fällen, ist somit von einer fehlenden Verkehrszuverlässigkeit nach § 7 FSG auszugehen.

Die von der belangten Behörde ausgesprochene Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten war im Hinblick auf die obigen Ausführungen sowie die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtmäßig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer Vielzahl von Entscheidungen ausgesprochen, dass private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses – unter anderem verkehrsunzuverlässige Lenker – von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (siehe VwGH 24.08.99, 99/11/0166; 25.02.2013, 2013/11/0017).

Auch die begleitend angeordneten Maßnahmen wurden allesamt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen gestützt und von der belangten Behörde ordnungsgemäß angeordnet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol
Dr. Visintainer
(Richter)